

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1979

Geschäftszahl

1941/76

Rechtssatz

Ist eine Werbung iSd § 84 Abs 2 StVO teilweise im, teilweise außerhalb des Ortsgebiets (§ 2 Abs1 Z 15 StVO) angebracht, so bieten die §§ 100 Abs 4 iVm § 84 Abs StVO nur die Möglichkeit zur Erlassung eines Beseitigungsauftrages in Ansehung des außerhalb des Ortsgebietes liegenden Teils der Werbung.